

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-205-04			
	AZ:	502-1 Berg			
	Datum:	28.10.2004			
	Amt:	Sozialamt			
	Verfasser:	Martin Berg			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
15.11.2004 Sozialausschuss					
09.12.2004 Hauptausschuss					
16.12.2004 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald					

Beschluss:

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2002 (GVBl. Teil I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. Teil I S. 59/66) und der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. Bbg. Teil I S. 59/66), hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2004 nachstehende Satzung erlassen:

Die Stadt Vetschau/Spreewald als Träger der Grundschulen in Vetschau/Spreewald und dem OT Missen stellt mit der Bildung des Schulbezirkes fest, wo Kinder entsprechend der Wohnung oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt eingeschult und beschult werden.

§ 1

Als Schulträger bildet die Stadt Vetschau/Spreewald für ihre Grundschulen Schulbezirke.

§ 2

Die Abgrenzung der Schulbezirke für die beiden Grundschulen wird wie folgt festgelegt:

1. Der Schulbezirk der Grundschule Vetschau, Pestalozzistraße 12, umfasst nachstehenden Einzugsbereich:

Die Stadt Vetschau/Spreewald mit den bewohnten Gemeindeteilen Märkischheide, Belten, Lobendorf und den Ortsteilen Suschow, Stradow, Naundorf, Göriz, Raddusch, Koßwig und Repten.

2. Der Schulbezirk der Grundschule OT Missen, Gahlener Weg 6, umfasst nachstehenden Einzugsbereich:

Die Ortsteile Laasow, Ogrosen und Missen der Stadt Vetschau/Spreewald;
die Ortsteile Buchwäldchen, Gosda und Muckwar der Gemeinde Luckaitztal;
den Ortsteil Reddern der Gemeinde Altdöbern sowie
den Ortsteil Bolschwitz der Stadt Calau.

3. Als Überschneidungsgebiet beider Grundschulen wird folgender Einzugsbereich festgelegt: Die Ortsteile Repten, Koßwig, Göritz, Raddusch und der bewohnte Gemeindeteil Lobendorf der Stadt Vetschau/Spreewald.

§ 3

Entsprechend der vorhandenen Raumkapazitäten wird die Grundschule Missen einzügig und die Grundschule Vetschau zweizügig betrieben.

In Ausnahmefällen kann in der Grundschule Vetschau dreizügig unterrichtet werden.

§ 4

Nach dem festgelegten Schulbezirk besuchen die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Wohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes die Grundschule.

Welche Schule aus dem Überschneidungsgebiet für den Schulpflichtigen die zuständige Schule ist, regelt die Stadt Vetschau/Spreewald.

Das zuständige Staatliche Schulamt kann aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen Grundschule gestatten, insbesondere, wenn

1. die zuständige Schule nur unter besonderen Schwierigkeiten erreicht werden kann,
2. wichtige pädagogische Gründe dafür sprechen oder
3. die Aufnahmekapazität der anderen Grundschule nicht erschöpft ist.

§ 5

Diese Satzung regelt den Schulbezirk ab dem Schuljahr 2005/06.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den

Axel Müller
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Mit der Gemeindegebietsreform wurde die Gemeinde Missen in die Stadt Vetschau/Spreewald eingegliedert. Dadurch bestehen in der Stadt Vetschau/Spreewald zwei Grundschulen. Der Schulträger (die neue Stadt Vetschau/Spreewald) ist entsprechend § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes verpflichtet, für seine Grundschulen Schulbezirke zu bilden.

Zum Schulbezirk der Grundschule Missen gehören auch Gemeinden des Amtes Altdöbern und der Stadt Calau.

Mit diesen Gemeinden werden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Übertragung der Aufgabe der Schulträgerschaft auf die Gemeinde Missen (Rechtsnachfolger Stadt Vetschau/Spreewald) abgeschlossen.

Mit dem Überschneidungsgebiet soll eine Regelung geschaffen werden, die es ermöglicht, in beiden Grundschulen ausgeglichene Klassenfrequenzen zu erzielen.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

AUSGABEN:

EINNAHMEN:

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG:

HHST:

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------